

I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Unternehmer auszuführenden Aufträge des Verbrauchers sind individuelle (vorrangige) Vereinbarungen sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Verbraucher zu beschaffen und dem Unternehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat die hierzu notwendigen Unterlagen dem Verbraucher auszuhändigen.

III. Preise

1. Unsere Vergütung richtet sich nach der am Tag der schriftlichen Auftragserteilung gültigen Preisliste (siehe Seite 2) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird nach Arbeitszeit (im Viertelstundentakt) und Materialpreisen. Zusätzlich zu den Preisen für Arbeitsleistung und Material nach der gültigen Preisliste fällt einmalig eine Einsatzpauschale für einen bestellten Einsatz an. Sollte die beauftragte Leistung aufgrund fehlender Ersatzteile oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen einen weiteren Einsatz wegen desselben gemeldeten Fehlers erfordern, fällt keine weitere Einsatzpauschale an. Die Einsatzpauschale deckt die Kosten für Auftragsbearbeitung, Disposition, Kraftfahrzeugkosten, Telefon, Technikausrüstung, Bestimmung notwendiger Maßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten. Die Höhe der Einsatzpauschale ergibt sich aus der gültigen Preisliste.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme und spätestens binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten, sofern beide Vertragspartner nicht im Vorfeld andere Zahlungsbedingungen vereinbart haben. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Im Übrigen gilt § 640 BGB.

VI. Sachmängel – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages zur Herstellung eines Bauwerks
 - entweder in Fällen der Neuerrichtung
 - oder in Fällen der Reparatur-, Erneuerungs-, oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von

wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 309 Nr.8b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten, die nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen / Wartungsfugen) entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
 - a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b) liegt ein Mangel objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Gewährleistungspflicht vorliegt, wenn sich Verschleißteile, wie z.B. Brennerdüsen, Brennereinsätze für niedrige Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennraumauskleidungen oder feuerberührte Teile der Zünd- und Überwachungseinrichtungen durch natürlichen Verschleiß abnutzen.

VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- a) der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Preisliste

Verrechnungssätze Arbeitsleistung:			(Abrechnung im Viertelstundentakt)
KD-Techniker	72,50 €	/ Std.	
KD-Techniker Bereitschaft	95,00 €	/ Std.	
Monteur	62,50 €	/ Std.	
Auszubildender	42,00 €	/ Std.	

An- und Abfahrtpauschale:			
bis 15 km	10,00 €	Psch	
ab 15 km	15,00 €	Psch	
ab 20 km	25,00 €	Psch	
ab 30 km Abrechnung nach km	0,99 €	/ km	

Einsatzpauschalen:			
Einsatzpauschale Allgemein	35,00 €	Psch	während der regulären Arbeitszeit*
Einsatzpauschale Bereitschaft	90,00 €	Psch	ausserhalb der regulären Arbeitszeit*

Kosten für Wartungsarbeiten:			
Gas-Brennwertgerät	145,00 €	Psch	< 35 kW
Gas-Brennwertgerät	170,00 €	Psch	> 35 kW
Öl-Brennwertgerät	170,00 €	Psch	< 35 kW
Öl-Brennwertgerät	205,00 €	Psch	> 35 kW
Luft-/Wasser Wärmepumpe	160,00 €	Psch	
Sole-/Wasser Wärmepumpe	160,00 €	Psch	
Enthärtungsanlage	125,00 €	Psch	
Rückstauklappe	75,00 €	Psch	halbjährlich
Solaranlage	30,00-70,00 €	Psch	je nach Aufwand

Die o. g. Preise sind Nettopreise zzgl. der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer.

* reguläre Arbeitszeit	
Montag – Donnerstag	7.00-16.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr